

ernannt worden und die Höhe der daraus erzielten Einnahmen aktuell nicht bekannt.

Dagegen erhob K. Widerspruch, weil kein Grund für eine vorläufige Leistungsbewilligung ersichtlich sei. Diese versetze ihn in eine deutlich schwächere Position als eine reguläre Bewilligung. Mit Bescheid vom 13.6.2025 gewährte B. höhere vorläufige Leistungen für Juni 2025 in Höhe von 2.062,10 EUR sowie für Juli bis August 2025 von 1.268,00 EUR monatlich wegen einer Nebenkostenanpassung. Mit Bescheid vom 24.6.2025 wies B. den Widerspruch zurück. Zum Zeitpunkt der Antragstellung sei nicht bekannt gewesen, ob K. im Jahr 2025 mehr als 3.000 EUR Aufwandsentschädigung für seine Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter am SG Karlsruhe erhalten wird, sodass die Feststellung der Höhe des Einkommens voraussichtlich längere Zeit brauche. Tatsächlich seien Leistungen in Höhe der Bedarfe bewilligt worden. Hiergegen hat K. Klage zum SG Karlsruhe erhoben.

K. beantragt, den Widerspruchsbescheid aufzuheben und B. zu verurteilen, für die Zeit vom 1.3.2025 bis 28.2.2026 Leistungen nach dem SGB II ohne Berücksichtigung von Einkommen aus seiner Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter am SG Karlsruhe zu gewähren. B. beantragt, die Klage abzuweisen.

**Gründe:** Der Widerspruchsbescheid vom 24.6.2025 ist rechtswidrig und verletzt den K. in seinen Rechten. Rechtsfehlerhaft hat B. dem K. lediglich vorläufige Leistungen nach dem SGB II für die Zeit vom 1.3.2025 bis 31.8.2025 gewährt.

Unstreitig hat K. dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Zu Unrecht hat B. dem K. Leistungen nicht auf der Basis des Regelbewilligungszeitraums vom 1.3.2025 bis 28.2.2026, sondern aufgrund einer vorläufigen Entscheidung für den verkürzten Zeitraum vom 1.3. bis 31.8.2025 gewährt. Nach § 41a Abs. 1 SGB II ist über die Erbringung von Geld- und Sachleistungen *vorläufig* zu entscheiden, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch mit *hinreichender Wahrscheinlichkeit* vorliegen, aber zu ihrer Feststellung voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist, oder wenn ein Anspruch auf Geld- und Sachleistungen *dem Grunde nach besteht*, aber zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist.

Zu Unrecht hat B. die Vorläufigkeit der streitigen Bewilligung auf die unklare Höhe der Einkünfte aus seiner Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter gestützt. Bei den Aufwandsentschädigungen nach dem JVEG handelt es sich zwar um Einnahmen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Diese unterfallen aber der Ausnahmeregelung des § 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II. Danach sind Leistungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Leistungen nach dem SGB II im Einzelfall demselben Zweck dienen. Anders als die Entschädigung für Verdienstausschlag dient der Fahrtkosten- und Aufwandsersatz nicht der Unterhaltssicherung; er gleicht nur den

Aufwand der Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter aus. K. hat 2025 für zwei Verhandlungen 129,00 EUR und 142,68 EUR erhalten, sowie für eine Fortbildung für ehrenamtliche Richter 93,70 EUR. Da K. keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, beinhalten die Zahlungen keinen Verdienstausschlag, sondern Fahrtkosten- und Aufwandsersatz, der als zweckbestimmte Einnahme von der Einkommensanrechnung ausgenommen ist.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://www.landesrecht-bw.de/perma?id=NJRE001632659>

[Abruf: 18.6.2026]

### III. Verwaltungsgerichtsbarkeit

#### BVerwG: Selbstanzeige eines ehrenamtlichen Richters; Besorgnis der Befangenheit

Dienstliche Beziehungen oder Kontakte zwischen ehrenamtlichen Richtern und Verfahrensbeteiligten sind kein Ausschließungsgrund nach § 54 Abs. 1 VwGO, § 79 WDO. Sie können aber dann eine Besorgnis der Befangenheit begründen, wenn sie besonders eng sind oder sich zu einem engen persönlichen Verhältnis entwickelt haben. (Leitsatz d. Red.)

#### BVerwG (Wehrdienstsenat), Beschluss vom 15.1.2026 – 1 WB 33.25

**Sachverhalt:** Oberst i. G. S. ist ehrenamtlicher Richter im Wehrbeschwerdeverfahren des Antragstellers (A.). Er hat mitgeteilt, er kenne A. aus verschiedenen dienstlichen Tätigkeiten zwischen 1990 und 2002. Es hätten kameradschaftliche, teils freundschaftliche Beziehungen bestanden. Mit seiner Versetzung in die USA 2002 sei der Kontakt abgebrochen. 2022 habe man sich zufällig wieder getroffen. Eine Einladung zu einem außerdienstlichen Treffen habe er wegen dienstlicher Verpflichtungen nicht wahrnehmen können. Eine dienstliche Zusammenarbeit finde seit etwa zehn Jahren nicht mehr statt und sei derzeit nicht absehbar. Private außerdienstliche Kontakte hätten sich nicht oder nur zufällig ergeben und seien ihm nicht präsent. Weitere Treffen seien nicht geplant, obwohl er und A. nicht weit voneinander entfernt wohnen. Das Bundesministerium der Verteidigung sieht die Besorgnis der Befangenheit von S. wegen des langjährigen Kennens des A. mit teils freundschaftlichen Beziehungen und bittet um die Heranziehung eines anderen ehrenamtlichen Richters. A. hat sich innerhalb der gesetzten Frist nicht geäußert.

**Gründe:** S. ist nicht kraft Gesetzes von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen, hat aber eine Konstellation angezeigt, die eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit (§ 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 42 Abs. 2 und § 48 ZPO) rechtfertigt. Dies setzt eine auf *objektiv* feststellbaren Tatsachen *beru-*

*hende* und *subjektiv* vernünftigerweise *mögliche* Besorgnis voraus, der Richter werde in der Sache nicht unparteiisch, unvoreingenommen oder unbefangen entscheiden oder habe sich in der Sache bereits festgelegt; insoweit genügt schon der „böse Schein“. Für sich allein nicht ausreichend ist, dass Richter und Verfahrensbeteiligter sich kennen oder zwischen ihnen dienstliche Beziehungen oder Kontakte bestanden oder bestehen. Die dienstlichen Beziehungen können aber dann eine Besorgnis der Befangenheit begründen, wenn sie besonders eng sind oder sich zu einem engen persönlichen Verhältnis entwickelt haben.

Im vorliegenden Fall ist aus objektiver Sicht der Eindruck eines Näheverhältnisses gerechtfertigt, der Zweifel an der Unparteilichkeit des ehrenamtlichen Richters aufwirft. Zwischen A. und S. hatte sich aus dienstlichen Kontakten ein freundschaftliches Verhältnis entwickelt. Zwar hatte die Versetzung von S. zu einer langjährigen Unterbrechung des Kontakts geführt. Von beiden Seiten ist aber die Bereitschaft deutlich gemacht worden, an die freundschaftlichen Kontakte der Vergangenheit anzuknüpfen und diese zu erneuern. Dies folgt bereits daraus, dass der Wahrnehmung einer privaten Einladung allein dienstliche Verpflichtungen entgegenstanden und weitere Treffen nicht ausgeschlossen werden. Hiernach besteht ein persönliches Verhältnis fort, das berechtigte Zweifel an der Unbefangenheit rechtfertigt.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://www.bverwg.de/de/150126B1WB33.25.0>

[Abruf: 18.6.2026]

## VGH Baden-Württemberg: Ausschluss eines leitenden Angestellten im öffentlichen Dienst

Vom Amt eines ehrenamtlichen Richters ausgeschlossene „Angestellte im öffentlichen Dienst“ (§ 22 Nr. 3 VwGO) sind auch die leitenden Angestellten eines privatrechtlich organisierten Unternehmens im Eigentum der öffentlichen Hand. „Leitende“ Angestellte sind neben den Geschäftsführern auch Personen mit Prokura oder Handlungsvollmacht. (Leitsatz d. Red.)

**VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 3.2.2026 – 1 S 96/26**

**Gründe:** § 22 Nr. 3 VwGO bestimmt, dass Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden können. Der öffentliche Dienst umfasst die Tätigkeit bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Beschäftigte eines privatrechtlich organisierten Unternehmens im Eigentum der öffentlichen Hand sind grundsätzlich

keine Angestellten im öffentlichen Dienst im Sinne der VwGO. Anderes gilt für *leitende Angestellte* eines solchen Unternehmens. Der Zweck des § 22 Nr. 3 VwGO verlangt eine weite Auslegung des Tatbestandsmerkmals des „öffentlichen Dienstes“. Die Vorschrift soll Interessen- und Pflichtenkollisionen vermeiden, die richterliche Unabhängigkeit gewährleisten und das Verwaltungsgericht, vor dem gemeinhin Privatpersonen Rechtsschutz gegenüber einer staatlichen oder gemeindlichen Institution begehren, nicht in den Verdacht bringen, dass es die Verwaltung zum Nachteil des Rechtsschutzsuchenden schütze. Dieser soll nicht auf der Richterbank neben den Berufsrichtern ehrenamtliche Richter antreffen, die ihrerseits der Verwaltung als Beamte oder Angestellte angehören. Die abstrakte Gefahr einer solchen Interessen- und Pflichtenkollision ist auch bei Beschäftigten privatrechtlich organisierter Unternehmen der öffentlichen Hand gegeben, die eine hervorgehobene Leitungsfunktion einnehmen. Sie stehen in einem besonderen *Näheverhältnis* zu einem öffentlichen Dienstherrn, was den Anschein einer mit der richterlichen Neutralität unvereinbaren personellen Verflechtung zwischen der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Verwaltung zu begründen vermag. Sie werden typischerweise als Repräsentanten des öffentlich-rechtlichen Eigentümers und damit der Verwaltung wahrgenommen.

Leitender Angestellter ist nach dem Zweck des § 22 Nr. 3 VwGO, wer eine Stellung im Unternehmen innehat, die dadurch gekennzeichnet ist, dass er das Unternehmen und damit den öffentlich-rechtlichen Eigner *repräsentieren* und *verpflichten* kann. Diese Funktion hat der Geschäftsführer des Unternehmens, aber – nach dem Begriffsverständnis des § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BetrVG – auch derjenige, der *Prokura* oder *Handlungsvollmacht* hat. Gemessen an diesem Maßstab ist die ehrenamtliche Richterin eine Angestellte im öffentlichen Dienst im Sinne von § 22 Nr. 3 VwGO. Sie ist bei der [...] beschäftigt, deren Alleingeschäftsführerin die Stadt Z ist, und für diese als leitende Angestellte tätig, weil sie nach dem Handelsregister eine von zwei Prokuristen des Unternehmens ist.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://www.landesrecht-bw.de/perma?d=NJRE001634715>

[Abruf: 18.6.2026]

## VGH Bayern: Entbindung eines ehrenamtlichen Richters ohne Befähigung zum Richteramt

Fehlt einem ehrenamtlichen Richter der Disziplinarkammer am VG eine nach Landesrecht erforderliche Befähigung zum Richteramt, ist er von seinem Amt entsprechend Art. 48 Abs. 1 Nr. 4 BayDG zu entbinden. Die Vorschrift ist nach Sinn und Zweck insoweit erweiternd auszulegen, als unter die Voraus-